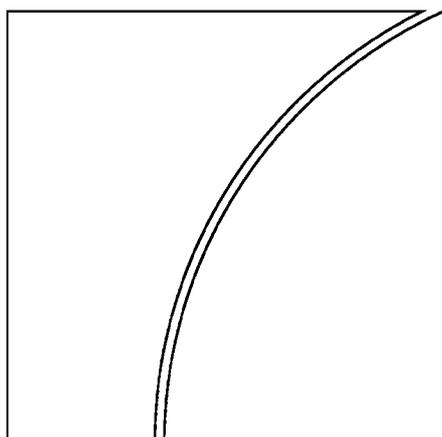


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Basel III Definition des Eigenkapitals: Fragen und Antworten

Dezember 2011 (Aktualisierung der im Oktober 2011 veröffentlichten
Fragen und Antworten)



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2011. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-332-7
ISBN Online: 92-9197-332-7

Inhalt

Absätze 52 und 53 (Kriterien für hartes Kernkapital).....	1
Absätze 54 bis 56 (Kriterien für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital)	2
Absätze 60 und 61 (Wertberichtigungen/Rückstellungen).....	7
Absätze 62 bis 65 (Minderheitsbeteiligungen und sonstiges, von konsolidierten Tochtergesellschaften begebenes Kapital, das von Dritten gehalten wird):.....	7
Absätze 67 und 68 (Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte).....	9
Absätze 69 und 70 (latente Steueransprüche; Deferred Tax Assets, DTA)	9
Absätze 76 und 77 (Forderungen und Verbindlichkeiten leistungsorientierter Pensionsfonds).....	10
Absätze 78 bis 89 (Halten eigener Aktien, wechselseitige Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, Abzug von Beträgen über dem Schwellenwert).....	10
Absätze 94 bis 96 (Übergangsbestimmungen).....	15
Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 (Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand).....	21
Allgemeine Fragen.....	23
Anhang 1: Ablaufdiagramm zur Anwendung der Übergangsregelungen gemäss Absatz 94.g) der Basel-III-Rahmenregelung.....	24
Anhang 2: Ablaufdiagramm zur Anwendung der Übergangsregelungen gemäss Absatz 95 der Basel-III-Rahmenregelung.....	25

Basel III Definition des Eigenkapitals: Fragen und Antworten

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Interpretationsfragen erhalten betreffend die beiden am 16. Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenregelungen über Eigenkapital bzw. Liquidität sowie betreffend die Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 über Verlustabsorption von Eigenkapital, wenn der Fortbestand der Bank akut gefährdet ist. Um eine kohärente weltweite Umsetzung von Basel III zu erleichtern, hat sich der Basler Ausschuss bereit erklärt, häufig gestellte Fragen von Zeit zu Zeit zu beantworten und diese Antworten zu publizieren, zusammen mit technischen Ausführungen zum Wortlaut der Rahmenregelungen und mit Erläuterungen zur Interpretation, soweit dies nötig ist.

Dieses Dokument enthält eine dritte Serie von Fragen zur Basel-III-Rahmenregelung bezüglich der Definition des Eigenkapitals. Die erste Serie wurde im Juli 2011 veröffentlicht, die zweite im Oktober 2011. Die Fragen und Antworten sind entsprechend den einschlägigen Absätzen der Rahmenregelung zusammengestellt.

Fragen, die seit Veröffentlichung der zweiten Serie neu hinzugekommen sind, sind **gelb** hinterlegt.

Als Anhänge sind zwei Ablaufdiagramme hinzugefügt worden. Diese sollen zum besseren Verständnis der Übergangsregelungen von Basel III für die von Banken begebenen Eigenkapitalinstrumente beitragen.

Absätze 52 und 53 (Kriterien für hartes Kernkapital)

1. Sind in den einbehaltenen Gewinnen auch Fair-Value-Veränderungen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals eingeschlossen?

Einbehaltene Gewinne und sonstige Rücklagen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, sind positive Bestandteile des harten Kernkapitals. Für die Berechnung des harten Kernkapitals sind die positiven Bestandteile um die entsprechenden regulatorischen Anpassungen zu bereinigen, die in den Absätzen 66 bis 90 der Eigenkapitalregelung aufgeführt sind.

Auf Fair-Value-Veränderungen von in der Bilanz ausgewiesenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals werden keine regulatorischen Anpassungen angewendet. Ausgenommen sind einzig Veränderungen, die auf Veränderungen der eigenen Bonität der Bank zurückzuführen sind, wie in Absatz 75 der Rahmenregelung dargelegt.

Als Beispiel sei eine Bank mit hartem Kernkapital von 500 und einem Ergänzungskapitalinstrument genannt, das in der Bilanz zunächst als Passivposten mit einem Fair Value von 100 ausgewiesen wird. Steigt der Fair Value dieses Passivpostens von 100 auf 105, sinkt als Folge davon das harte Kernkapital in der Bilanz der Bank von 500 auf 495. Sofern diese Fair-Value-Veränderung andere Ursachen als die Bonität der Bank hat, z.B. Veränderungen der geltenden Zinssätze oder Wechselkurse, dann ist dieses Ergänzungskapitalinstrument beim Ergänzungskapital mit einem Wert von 105 auszuweisen, und das harte Kernkapital ist mit 495 auszuweisen.

2. Wenn verbundene Unternehmen und Joint Ventures nach der Equity-Methode bilanziert werden, können die Erträge solcher Unternehmen an das harte Kernkapital des Konzerns angerechnet werden?

Ja, soweit sie in die einbehaltenen Gewinne und sonstigen Rücklagen des Konzerns einfließen und nicht aufgrund einer regulatorischen Anpassung gemäss Absatz 66 bis 90 der Basel-III-Rahmenregelung ausgeschlossen sind.

3. Kriterium 14 verlangt, dass die Stammaktien „in der Bilanz der Bank eindeutig und separat ausgewiesen“ werden. Ist mit „Bilanz“ der geprüfte und veröffentlichte Finanzausweis gemeint? Gilt das nur für die Bilanz am Ende des Geschäftsjahres? Muss die Offenlegung sowohl für die einzelne Bank als auch konsolidiert auf Konzernebene erfolgen?

Dieses Kriterium betrifft die Art des Bilanzpostens, d.h., dass er in der Bilanz einer Bank gesondert ausgewiesen wird. Es geht nicht um die Häufigkeit der Offenlegung. In diesem Kontext ist tatsächlich die Bilanz im geprüften Jahresabschluss gemeint, der im Jahresbericht veröffentlicht wird. Die Basler Anforderungen gelten für die konsolidierte Konzernebene; die Behandlung auf Einzelinstitutsebene sollte sich nach den Anforderungen des Sitzlandes richten. Was die Häufigkeit betrifft: Wenn eine Bank ihre Ergebnisse halb- oder vierteljährlich publiziert, sollte die Offenlegung auch in diesen Abschlüssen erfolgen.

4. In Fussnote 10 von Absatz 52 steht der Satz: „Der Ausschuss wird die Behandlung nicht realisierter Gewinne im Auge behalten und dabei die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards berücksichtigen.“ Hat der Ausschuss irgendwelche weiteren Empfehlungen zu dieser Frage?

Der Ausschuss behält die Behandlung nicht realisierter Gewinne nach wie vor im Auge und berücksichtigt dabei die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards sowie sonstige relevante Informationen. Bis neue Empfehlungen vorliegen, ist bei den Mindestanforderungen nach Basel III keine Anpassung anzuwenden, die unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem harten Kernkapital herausnehmen würde.

5. Kriterium 11 für Stammaktien und Kriterium 1 für zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital: Muss „eingezahlt“ bar eingezahlt sein?

Mit eingezahltem Kapital wird in der Regel Kapital bezeichnet, das die Bank definitiv erhalten hat, das verlässlich bewertet ist, über das die Bank vollständige Kontrolle hat und das die Bank weder direkt noch indirekt dem Kreditrisiko des Investors aussetzt. Die Kriterien für die Anrechnung an das Eigenkapital präzisieren nicht, wie ein Instrument „eingezahlt“ werden muss. Eine Barzahlung an die ausgebende Bank ist nicht immer möglich. Wenn eine Bank beispielsweise Aktien zur Zahlung der Übernahme einer anderen Gesellschaft ausgibt, würden die Aktien dennoch als „eingezahlt“ eingestuft. Eine Bank muss jedoch vorgängig die Zustimmung ihrer Aufsichtsinstanz einholen, wenn sie ihrem Eigenkapital ein Instrument anrechnen will, das nicht bar eingezahlt wurde.

Absätze 54 bis 56 (Kriterien für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital)

1. Gemäss Kriterium 3 gelten für zusätzliches Kernkapital folgende Anforderungen: „Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Gläubigern der Bank den Rang

der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen.“ Wenn eine Bank eine Zweckgesellschaft einsetzt, um Kapital an Investoren auszugeben, und wenn sie dieses Vehikel auch unterstützt (z.B. indem sie eine Reserve beisteuert), läuft dann diese Unterstützung dem Kriterium 3 zuwider?

Ja, das Leisten von Unterstützung würde eine Bonitätsverbesserung darstellen und Kriterium 3 verletzen.

- 2. Kriterium 4 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Wenn ein zum Kernkapital gehörendes Wertpapier so strukturiert ist, dass der Emittent nach dem ersten Kündigungstermin Quellensteuern auf die Zinszahlungen zahlen müsste, die vorher nicht anfielen, würde das einen Tilgungsanreiz darstellen? Ist das wie eine herkömmliche Zinserhöhungsklausel anzusehen, insofern als die Zinskosten des Emittenten nach dem ersten Kündigungstermin steigen, auch wenn sich der ausgewiesene Zinssatz und die Zinszahlungen an den Investor nicht ändern?**

Ja, es würde als Zinserhöhungsklausel angesehen.

- 3. Kriterium 7 behandelt die Anforderungen für den Ermessensspielraum bei Dividenden/Kupons im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Kernkapital. Sind „Dividenden-Stop“-Arrangements zulässig (z.B. dass die Bank keine Dividende auf ihre Stammaktien zahlt, wenn keine Dividende/kein Kupon auf ihre zusätzlichen Kernkapitalinstrumente gezahlt werden)? Sind solche Arrangements zulässig, wenn sie auch Dividenden-/Kuponzahlungen auf sonstige Kernkapitalinstrumente – neben den Dividenden auf Stammaktien – stoppen?**

„Dividenden-Stop“-Vorkehrungen, mit denen Dividendenzahlungen auf Stammaktien gestoppt werden, sind gemäss der Basel-III-Rahmenregelung nicht verboten, ebensowenig „Dividenden-Stop“-Vorkehrungen, mit denen Dividendenzahlungen auf sonstige zusätzliche Kernkapitalinstrumente gestoppt werden. Solche Vorkehrungen dürfen jedoch den Ermessensspielraum der Bank, jederzeit Ausschüttungen/Zahlungen auf zusätzliches Kernkapital zu annullieren, nicht einschränken. Auch dürfen sie die Rekapitalisierung der Bank nicht beeinträchtigen (s. Kriterium 13). Beispielsweise ist es nicht zulässig, dass ein Dividenden-Stopper auf einem zusätzlichen Kernkapitalinstrument:

- unter Umständen die Zahlungen für ein anderes Instrument stoppt, wenn diese anderen Zahlungen nicht ebenfalls vollständig diskretionär sind
- Ausschüttungen an Aktionäre für einen Zeitraum verhindert, der über den Zeitpunkt hinausgeht, an dem die Dividenden-/Kuponzahlungen auf das zusätzliche Kernkapitalinstrument wieder aufgenommen werden
- die normale Geschäftstätigkeit der Bank oder eine etwaige Restrukturierung (einschl. Übernahmen/Veräusserungen) behindert

Ein Dividenden-Stopper kann unter Umständen auch Handlungen verhindern, die einer Dividendenzahlung gleichkommen, z.B. diskretionäre Aktienrückkäufe.

- 4. Kriterium 10 lautet: „Sieht das Insolvenzrecht eines Landes einen Bilanztest vor, bei dem geprüft wird, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, darf das Instrument nicht als Verbindlichkeit berücksichtigt werden.“ Ist dieses Kriterium irrelevant, wenn das Insolvenzrecht eines Landes keinen solchen Bilanztest vorsieht?**

Ja, es ist irrelevant, wenn die Prüfung, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, nicht Teil der Insolvenzprüfung nach dem Insolvenzrecht ist, das für die emittierende Bank gilt. Wenn jedoch eine Auslandsniederlassung in einem Land mit anderem Insolvenzrecht als dem Sitzland der Mutterbank ein Instrument ausgeben will, dann muss in den Emissionsunterlagen festgehalten werden, dass das Insolvenzrecht des Sitzlandes der Mutterbank anwendbar ist.

5. Kriterium 14 legt die Anforderungen für zusätzliche Kernkapitalinstrumente fest, die von nicht operativen Geschäftseinheiten (z.B. einer Zweckgesellschaft) emittiert werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Aufsichtsinstanz sowohl die Form des an die Zweckgesellschaft ausgegebenen Instruments als auch die von Letzterer an die Endanleger ausgegebenen Instrumente prüfen muss?

Ja. Eigenkapitalinstrumente, die an eine Zweckgesellschaft ausgegeben werden, müssen alle Anrechenbarkeitskriterien erfüllen, wie wenn die Zweckgesellschaft selbst der Endanleger wäre. Das heisst, die Bank kann nicht Eigenkapitalinstrumente geringerer Qualität (z.B. Ergänzungskapital) an die Zweckgesellschaft ausgeben und diese dann qualitativ höherstehende Eigenkapitalinstrumente an Drittanleger ausgeben lassen, die als höherwertiges Eigenkapital anerkannt würden.

6. Kriterium 2 für zusätzliches Kernkapital (und Kriterium 2 für Ergänzungskapital) fordert Nachrangigkeit gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank. Wie ist dieses Kriterium auf Emissionen einer Holdinggesellschaft anzuwenden?

Die Nachrangigkeit gilt gegenüber allen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Holding.

7. Kriterium 4 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Kann der Ausschuss weitere Angaben dazu machen, was als Tilgungsanreiz gilt?

Der Ausschuss beabsichtigt nicht, eine erschöpfende Liste der Tilgungsanreize zu veröffentlichen. Die Banken sollten daher bezüglich bestimmter Merkmale und Instrumente ihre nationale Aufsicht anfragen. Nachstehend jedoch einige Beispiele dafür, was als Tilgungsanreiz angesehen würde:

- Ein Schuldnerkündigungsrecht, das mit einer Erhöhung des Zinsaufschlags verbunden ist, wenn das Kündigungsrecht nicht ausgeübt wird
- Ein Schuldnerkündigungsrecht, das mit einer Anforderung oder einer Option des Anlegers verbunden ist, das Instrument in Aktien umzuwandeln, wenn das Kündigungsrecht nicht ausgeübt wird
- Ein Schuldnerkündigungsrecht, das mit einer Änderung des Referenzzinssatzes verbunden ist, wobei der Aufschlag auf den zweiten – neuen – Referenzzinssatz höher ist als der ursprünglich zu zahlende Zinssatz abzüglich des Swapsatzes (d.h., der feste Satz, der bis zum Kündigungsdatum gezahlt wird, um den neuen Referenzzinssatz zu erhalten). Ein Beispiel: Wenn der ursprüngliche Referenzzinssatz 0,9% und der Aufschlag auf diesen Satz 2% beträgt (d.h., der ursprünglich zu zahlende Zinssatz ist 2,9%) und wenn der Swapsatz beim Kündigungstermin 1,2% ist, dann würde ein Zinsaufschlag von mehr als 1,7% (2,9% minus 1,2%) auf den neuen Referenzzinssatz als Tilgungsanreiz betrachtet

Die Umwandlung einer festen Verzinsung in eine variable (oder umgekehrt), kombiniert mit einem Schuldnerkündigungsrecht ohne Erhöhung des Zinsaufschlags, wird an und für sich nicht als Tilgungsanreiz angesehen. Wie jedoch in Kriterium 5 festgehalten, darf die Bank nichts tun, was die Erwartung auslöst, sie werde ihr Kündigungsrecht ausüben.

Die Banken dürfen von der Aufsicht nicht erwarten, dass diese die Ausübung eines Kündigungsrechts genehmigt, nur damit den Erwartungen der Anleger, dass ein Kündigungsrecht ausgeübt wird, entsprochen wird.

8. Zu Kriterium 5b: Kann der Basler Ausschuss ein Beispiel dafür nennen, was als Handlung eingestuft würde, die die Erwartung weckt, dass ein Kündigungsrecht ausgeübt wird?

Wenn eine Bank ein Eigenkapitalinstrument kündigen würde, um es durch ein kostspieligeres Instrument (das z.B. einen höheren Zinsaufschlag hat) zu ersetzen, könnte dies die Erwartung wecken, dass die Bank auch andere Eigenkapitalinstrumente kündigen wird. Infolgedessen sollte eine Bank von ihrer Aufsichtsinstanz nicht erwarten, dass diese ihr die Kündigung eines Instruments gestattet, wenn die Bank das Instrument durch ein anderes mit einem höheren Zinsaufschlag ersetzen will.

9. Kriterien 4 und 5 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Ein Instrument ist mit einer ersten Kündigungsmöglichkeit nach 5 Jahren ausgestattet, kann danach aber (Genehmigung der Aufsicht vorbehalten) vierteljährlich zu jedem Zinszahlungstermin gekündigt werden. Das Instrument hat keine Zinserhöhungsklausel. Erfüllt das Instrument die Kriterien 4 und 5, d.h. kein Rückzahlungstermin und kein Tilgungsanreiz?

Gemäss Kriterium 5 darf ein Instrument vom Emittenten frühestens nach 5 Jahren gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Kündigung jederzeit möglich; auch mehrere mögliche Kündigungstermine sind zulässig. Die Festlegung mehrerer Termine, an denen das Kündigungsrecht ausgeübt werden kann, darf jedoch nicht dazu dienen, die Erwartung zu wecken, dass das Instrument zum ersten möglichen Termin gekündigt wird – dies ist gemäss Kriterium 4 verboten.

10. Kriterium 7 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Sieht das Instrument die Zahlung einer fakultativen Dividende vor (mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht), die dem gesamten Betrag nicht gezahlter Dividenden entspricht, würde dies als Erfüllung von Kriterium 7a angesehen? Wie steht es, wenn die fakultative Dividende nicht ausdrücklich mit den unbezahlten Dividenden verknüpft ist, sondern als Bonuszahlung gestaltet wird, um die Anleger in guten Zeiten zu belohnen?

Nein, das Beispiel widerspricht Kriterium 7, das von der Bank fordert, Dividenden-/Kuponzahlungen zu streichen. Eine Ausgestaltung als Bonuszahlung zum Ausgleich nicht bezahlter Dividenden ist ebenfalls verboten.

11. Kriterien 7 und 8 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Kann eine Bank Anlegern gestatten, ein dem zusätzlichen Kernkapital angerechnetes Instrument in Stammaktien umzuwandeln, wenn die Dividende nicht gezahlt wird?

Nein, das würde in der Praxis die Fähigkeit der Bank einschränken, Zahlungen nach ihrem Ermessen zu streichen.

12. Kriterium 9 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital (Verbot von mit der Bonität verknüpften Dividendenmerkmalen): Darf der Dividenden-/Kuponsatz auf der Entwicklung eines Marktindex beruhen? Ist eine Neufestsetzung der Zinsspanne überhaupt gestattet? Verhindert Kriterium 9 die Verwendung eines Referenzsatzes, für den die Bank ein Referenzinstitut ist (z.B. LIBOR)?

Kriterium 9 bezweckt, die Anrechnung von Instrumenten an das zusätzliche Kernkapital zu verhindern, bei denen der Zinsaufschlag steigt, wenn sich die Bonität der Bank verschlechtert. Banken dürfen einen marktbreiten Index als Referenzsatz verwenden, bei dem die emittierende Bank Referenzinstitut ist. Der Referenzsatz sollte jedoch keine erhebliche Korrelation mit der Bonität der Bank aufweisen. Wenn eine Bank plant, Eigenkapitalinstrumente zu begeben, bei denen die Zinsspanne an einen breiten Index gebunden ist, in welchem die Bank als Referenzinstitut erfasst ist, sollte sie darauf achten, dass die Dividende/der Kupon nicht mit der Bonität verknüpft ist. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können Empfehlungen zu den Referenzsätzen abgeben, die in ihrem Land zulässig sind, oder sie können die Anrechnung eines Instruments an das regulatorische Eigenkapital verbieten, wenn sie der Meinung sind, der Referenzsatz reagiere auf Bonitätsveränderungen.

13. Kriterium 14 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital (und Kriterium 9 für Ergänzungskapital): Heisst das, dass das von einer Zweckgesellschaft begebene Ergänzungskapital dem konsolidierten Konzern als Kernkapital angerechnet werden kann?

Wenn eine Zweckgesellschaft Ergänzungskapital an Investoren ausgibt und den Erlös durch Investition in Kernkapital, das von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft begeben worden ist, weitergibt, gilt die Transaktion als Ergänzungskapital für den konsolidierten Konzern. Darüber hinaus muss das von der Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft begebene Instrument ebenfalls als Ergänzungskapital klassifiziert werden, und zwar für alle anderen Anforderungen, die für diese Gesellschaft gelten (z.B. Einzelinstituts- oder unterkonsolidierte Eigenkapital- und Offenlegungsanforderungen).

14. Kriterium 14 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital: Darf eine Zweckgesellschaft dazu benutzt werden, Kapital in verschiedene Geschäftseinheiten und Holdinggesellschaften eines Konzerns zu leiten, oder darf sie Mittel nur in eine einzige Geschäftseinheit oder Holdinggesellschaft leiten? Was ist, wenn es in einem Konzern mehrere Holdinggesellschaften gibt und die Mittel einer zwischengeschalteten Holding der Bank, nicht aber der Holding des konsolidierten Konzerns zur Verfügung gestellt werden – würde dies dem Kriterium entsprechen?

In Kriterium 14 ist von „einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft“ die Rede und nicht von „Geschäftseinheiten oder Holdinggesellschaften“. Das von der Zweckgesellschaft begebene Kapital sollte daher nur einer einzigen Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft des konsolidierten Konzerns zur Verfügung stehen.

15. Gemäss Kriterium 5 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital müssen Instrumente „Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren“ sein. Sind bei Eigenkapitalinstrumenten Kündigungsoptionen erlaubt, aufgrund derer das Instrument auch innerhalb der ersten fünf Jahre gekündigt werden kann?

Eine Kündigung aufgrund von steuerlichen oder regulatorischen Änderungen ist gestattet. Die Ausübung dieser Kündigungsmöglichkeit unterliegt den Anforderungen gemäss den Punkten a) bis c) von Kriterium 5. Die Aufsichtsinstanz wird einer Bank die Kündigung nur dann gestatten, wenn ihrer Ansicht nach die Bank die Änderung bei der Emission des Instruments nicht voraussehen konnte.

16. Kriterium 11 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital fordert, dass als Verbindlichkeiten klassifizierte Instrumente Verluste auffangen können müssen, entweder durch Umwandlung in Stammaktien oder durch einen

Wertberichtigungsmechanismus. Kann der Basler Ausschuss weitere Angaben zu zulässigen Schwellenwerten und Wertberichtigungsmechanismen für solche Instrumente machen?

Dem zusätzlichen Kernkapital anrechenbare Instrumente, die als Verbindlichkeiten klassifiziert sind, müssen auf jeden Fall folgenden Mindeststandards genügen:

- Der Schwellenwert für Wertberichtigung/Umwandlung muss bei mindestens 5,125% des harten Kernkapitals (CET1) liegen.
- Die Wertberichtigung/Umwandlung muss nach den einschlägigen Rechnungslegungsstandards CET1 generieren, und das Instrument darf dem zusätzlichen Kernkapital nur bis zur Mindesthöhe des CET1 angerechnet werden, das durch eine vollständige Wertberichtigung/Umwandlung des Instruments generiert wird.
- Der Gesamtbetrag der Wertberichtigung/Umwandlung aller solchen Instrumente bei Unterschreiten des Schwellenwerts muss mindestens dem Betrag entsprechen, der benötigt wird, damit die CET1-Quote der Bank umgehend wieder den Schwellenwert erreicht, oder – wenn dies nicht möglich ist – dem vollen Nominalwert der Instrumente.

Absätze 60 und 61 (Wertberichtigungen/Rückstellungen)

1. **Gemäss Absatz 60/61 dürfen bestimmte Wertberichtigungen/Rückstellungen an das Ergänzungskapital angerechnet werden. Gilt diese Anrechnung vor oder nach Berücksichtigung von Steuereffekten?**

Vorher.

Absätze 62 bis 65 (Minderheitsbeteiligungen und sonstiges, von konsolidierten Tochtergesellschaften begebenes Kapital, das von Dritten gehalten wird):

1. **Gilt die nur teilweise Anrechnung von zusätzlichem Kernkapital und von Ergänzungskapital, das von Tochtergesellschaften an Dritte ausgegeben wird (Absatz 63 und 64 der Basel-III-Eigenkapitalregelung), für hundertprozentige Töchter oder lediglich für voll konsolidierte, aber nur teilweise gehaltene Töchter?**

Die nur teilweise Anrechenbarkeit von Eigenkapital, das von Tochtergesellschaften an unverbundene Investoren ausgegeben wird, gilt für alle voll konsolidierten Töchter, unabhängig davon, ob sie zu 100% oder weniger gehalten werden. Die nur teilweise Anrechenbarkeit betrifft somit das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital, das von allen solchen Töchtern an unverbundene Parteien ausgegeben wird.

2. **Schliesst die Minderheitsbeteiligung (d.h. kein beherrschender Einfluss) den Anspruch der Drittparteien auf die einbehaltenen Gewinne und Rücklagen der konsolidierten Tochtergesellschaften ein?**

Ja. Das harte Kernkapital im Beispielfall in Anhang 3 der Basel-III-Rahmenregelung ist so zu verstehen, dass es begebene Stammaktien zuzüglich einbehaltener Gewinne und Rücklagen der Bank T einschliesst.

3. **Nehmen wir den Fall, dass das harte Kernkapital und das zusätzliche Kernkapital eines Tochterinstituts ausreichen, um dessen minimale Gesamtkapitalanforderung zu decken. Beispielsweise sei angenommen, dass die minimale Gesamtkapitalanforderung der Tochter 15 beträgt, dass die Summe von hartem und zusätzlichem Kernkapital 15 beträgt und dass dieses Kernkapital zu 100% von der Muttergesellschaft gehalten wird (d.h. keine Minderheitsbeteiligungen). Welche Eigenkapitalbehandlung gilt, wenn das Tochterinstitut Ergänzungskapital in Höhe von 5 an Drittinvestoren ausgibt?**

Die Behandlung wird in Absatz 64 der Basel-III-Rahmenregelung beschrieben. Das gesamte überschüssige Eigenkapital der Tochter ist 5. Der Anteil des Gesamtkapitals von 20, der von Drittinvestoren gehalten wird, ist 25% (d.h. $5/20 \cdot 100\%$). Somit entfällt überschüssiges Eigenkapital in Höhe von 1,25 auf die Drittinvestoren ($=5 \cdot 25\%$). Infolgedessen wird Ergänzungskapital von 1,25 vom konsolidierten Ergänzungskapital ausgeschlossen. Die restlichen 3,75 des Ergänzungskapitals werden zum konsolidierten Ergänzungskapital hinzugerechnet.

4. **Werden die Quoten, die als Basis für die Berechnung des auf Drittinvestoren entfallenden überschüssigen Eigenkapitals dienen, schrittweise eingeführt?**

Die Quoten für die Berechnung des Überschusses (7,0% in Absatz 62, 8,5% in Absatz 63 und 10,5% in Absatz 64) werden nicht schrittweise eingeführt.

5. **Kann der Ausschuss weitere Angaben zur Definition von Minderheitsbeteiligung, Tochtergesellschaft und Zweckgesellschaft machen? Sind mit den in Absatz 65 genannten Zweckgesellschaften jene gemeint, die gemäss IFRS (SIC 12) konsolidiert werden, oder alle Zweckgesellschaften?**

Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen. In Absatz 65 sind alle Zweckgesellschaften gemeint, unabhängig davon, ob sie gemäss IFRS oder sonstigen anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften konsolidiert werden.

6. **Betreffend Behandlung von Kapital, das von Tochtergesellschaften begeben wird: Wie ist das überschüssige Kapital zu berechnen, wenn die Tochtergesellschaft nicht als Einzelinstitut reguliert wird, aber der konsolidierten Aufsicht untersteht?**

Damit Kapital, das von einer konsolidierten Tochter eines Bankkonzerns an Drittinvestoren ausgegeben wird, dem konsolidierten Eigenkapital des Konzerns angerechnet werden kann, müssen gemäss Absatz 62 bis 65 der Rahmenregelung die Mindestkapitalanforderungen und das an diese Anforderungen anrechenbare Kapital für die Tochtergesellschaft berechnet werden, unabhängig davon, ob diese auch als Einzelinstitut einer Aufsicht untersteht. Darüber hinaus muss der Beitrag dieser Tochtergesellschaft an die konsolidierte Eigenkapitalanforderung des Konzerns (d.h. unter Ausschluss konzerninterner Positionen) berechnet werden. Sämtliche Berechnungen sind in Bezug auf die Tochter auf unterkonsolidierter Basis vorzunehmen (d.h., die Tochter muss alle eigenen Töchter konsolidieren, die auch im konsolidierten Gesamtkonzern einbezogen sind). Wird dies als operativ zu aufwendig angesehen, kann die Bank wahlweise auch darauf verzichten, das von der Tochter an Drittinvestoren ausgegebene Kapital dem konsolidierten Kapital des Konzerns anzurechnen. Gemäss Absatz 62 dürfen überdies Minderheitsbeteiligungen nur dann dem konsolidierten harten Kernkapital angerechnet werden, wenn: 1) das Instrument

alle Kriterien für die Klassifizierung als Stammkapital für aufsichtliche Zwecke erfüllen würde, wenn es von der Bank selbst begeben worden wäre und 2) die Tochtergesellschaft, die das Instrument begeben hat, selbst eine Bank ist. Diesbezüglich gilt als Bank jedes Institut, das den gleichen aufsichtlichen Mindeststandards und der gleichen Art der Aufsicht wie eine Bank unterliegt, wie in Fussnote 23 angegeben.

Absätze 67 und 68 (Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte)

- 1. Wurde bei der Bewertung von wesentlichen Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsinstituten, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, Goodwill einbezogen, ist dieser gemäss Absatz 67 in Abzug zu bringen. Gilt dies auch für wesentliche Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden?**

Ja. In der Equity-Methode schliesst der Buchwert der Beteiligung einen etwaigen Goodwill ein. Gemäss Absatz 67 sollte eine Bank den Goodwill-Betrag zum Datum des Erwerbs berechnen, indem sie den Betrag herausrechnet, um den der Erwerbspreis den Anteil der Investoren am Nettozeitwert der identifizierbaren Aktiva und Passiva des Bank-, Finanz- oder Versicherungsinstituts übersteigt. In Übereinstimmung mit anwendbaren Rechnungslegungsstandards kann dieser Goodwill-Betrag um etwaige spätere Wertminderungsverluste bzw. Umkehr solcher Verluste bereinigt werden, die dem ursprünglichen Goodwill-Betrag zugeordnet werden können.

Absätze 69 und 70 (latente Steueransprüche; Deferred Tax Assets, DTA)

- 1. Was den Abzug latenter Steueransprüche betrifft: Ist es richtig, dass für DTA, die sich aus Nettobetriebsverlusten ergeben, die 10%-Schwelle nicht gilt? Stimmt es, dass die derzeit in einigen Ländern durchgeführte Prüfung, ob DTA innerhalb eines Jahres realisierbar sind, unter Basel III nicht anwendbar ist?**

Alle DTA, deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängt und die sich aus Nettobetriebsverlusten ergeben, müssen vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Somit gilt der 10%-Schwellenwert für sie nicht. Die in einigen Ländern durchgeführte Prüfung, ob DTA innerhalb eines Jahres realisierbar sind, ist bei Basel III nicht anwendbar.

- 2. Absatz 69 hält fest: „Latente Steueransprüche können mit entsprechenden latenten Steuerverbindlichkeiten (Deferred Tax Liabilities, DTL) nur dann verrechnet werden, wenn sich DTA und DTL auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden, und eine Verrechnung seitens der Behörde zulässig ist.“ Da aber latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten Begriffe aus der Rechnungslegung sind, was heisst dann, dass Verrechnung seitens der zuständigen Steuerbehörde zulässig ist?**

Es heisst, dass die zuständige Steuerbehörde die Verrechnung der zugrundeliegenden Steueransprüche und -verbindlichkeiten gestatten muss, damit etwaige DTA und DTL bei der Bestimmung des Abzugs vom regulatorischen Eigenkapital verrechnet werden dürfen.

- 3. Könnte der Basler Ausschuss bitte Angaben zu folgendem Punkt machen: Wie sind latente Steuern in einem Steuersystem zu behandeln, in welchem aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehende DTA automatisch in ein Steuer-**

guthaben umgewandelt werden, wenn eine Bank nicht profitabel ist bzw. liquidiert wird oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen sie eingeleitet wird? In dem betreffenden nationalen Steuersystem kann das Steuerguthaben entsprechend den geltenden steuerlichen Bestimmungen gegen jegliche Steuerschuld der Bank oder einer juristischen Person, die zum selben Konzern gehört, aufgerechnet werden, und wenn der Betrag der Steuerschuld niedriger ist als derjenige des Steuerguthabens, kann das überschüssige Steuerguthaben bar vergütet werden. Müssen Banken in einem solchen Steuersystem die aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehenden DTA abziehen?

Nein. In einem solchen Steuersystem können die Banken den aufgrund zeitlicher Diskrepanzen bestehenden DTA ein Risikogewicht von 100% zuweisen.

Absätze 76 und 77 (Forderungen und Verbindlichkeiten leistungsorientierter Pensionsfonds)

- 1. Gilt die Anforderung, Forderungen eines leistungsorientierten Pensionsfonds abzuziehen, für die Nettoforderung in der Bilanz der Bank oder für die Bruttoforderung des Pensionsplans oder -fonds?**

Sie gilt für die Nettoforderung in der Bilanz der Bank in Bezug auf jeden leistungsorientierten Pensionsplan oder -fonds.

- 2. Gewisse Rechnungslegungsvorschriften gestatten derzeit das Vortragen von versicherungsmathematischen Verlusten, die über einen gegebenen Schwellenwert hinausgehen (sog. Korridoransatz), ohne Erfassung im Jahresabschluss. Ist es richtig, dass das in der Bilanz ausgewiesene Defizit abzuziehen ist, wenn bei der Bilanzierung der Renten der Korridoransatz angewandt wird?**

Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sollte die in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeit in Bezug auf einen leistungsorientierten Pensionsfonds berücksichtigt werden. Mit anderen Worten: Die Schaffung einer Verbindlichkeit in der Bilanz der Bank führt automatisch dazu, dass sich das Grundkapital der Bank verringert (infolge einer Verminderung der Reserven). Hierfür sollte bei der Berechnung des harten Kernkapitals keine Anpassung vorgenommen werden.

Absätze 78 bis 89 (Halten eigener Aktien, wechselseitige Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, Abzug von Beträgen über dem Schwellenwert)

- 1. Zu Absatz 87 der Basel-III-Rahmenregelung: Wie wird „Finanzinstitut“ definiert?**

Die Definition richtet sich derzeit nach nationalen Empfehlungen/Bestimmungen.

- 2. Wie sollten Banken bei der Berechnung der Eigenkapitalquote einzig für die Mutterbank Beteiligungen an Banken, Versicherungsgesellschaften und**

sonstigen Finanzinstituten behandeln, die zum konsolidierten Konzern gehören?

Die Basler Rahmenvereinbarung wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Sie erfasst die Risiken eines ganzen Bankkonzerns. Obwohl die Rahmenvereinbarung die Notwendigkeit einer angemessenen Kapitalisierung auch auf Einzelinstitutsebene anerkennt, schreibt sie nicht vor, wie die jeweiligen Eigenkapitalanforderungen zu messen sind. Dies wird den einzelnen Aufsichtsinstanzen überlassen (s. Absatz 20–23 der umfassenden Version von Basel II vom Juni 2006).

3. Gilt eine Eigenkapitalunterstützung in Form einer Garantie oder sonstigen Bonitätsverbesserung als Kapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut?

Ja. Sie wird in Bezug auf den höchstmöglichen Betrag, der eventuell aufgrund einer solchen Garantie gezahlt werden muss, als Kapital behandelt.

4. Gemäss dem entsprechenden Abzugsansatz sollte der Abzug bei derjenigen Kapitalkomponente vorgenommen werden, der das Kapital bei Emission durch die Bank selbst zugeordnet würde. Wenn darüber hinaus das Kapitalinstrument des Unternehmens, an dem die Bank beteiligt ist, die Kriterien für das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital der Bank nicht erfüllt, ist es für die Zwecke der regulatorischen Anpassung als Teil der Stammaktien zu betrachten. In vielen Ländern unterscheiden sich jedoch die Aufnahmekriterien für Kapitalinstrumente, die von Versicherungen und sonstigen Finanzunternehmen begeben werden, von den Aufnahmekriterien für Kapitalinstrumente von Banken. Wie ist in solchen Fällen das Abzugsverfahren anzuwenden?

Was von Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzunternehmen begebenes Kapital betrifft, sind die einzelnen Länder frei, Richtlinien darüber zu erlassen, was einen entsprechenden Abzug bildet, wenn sich die Aufnahmekriterien für solche Kapitalemissionen von den Kriterien für von der Bank begebenes Kapital unterscheiden und wenn für das betreffende Unternehmen Mindestaufsichtsstandards gelten. Diese Richtlinien sollten soweit möglich die von solchen Unternehmen begebenen Instrumente der Klasse von Bankkapital zuordnen, die ihnen hinsichtlich der Qualität am nächsten kommt.

5. Im Falle von Beteiligungen an unkonsolidierten Finanzunternehmen, wenn die Prüfung und Überwachung der Anlagen in Indexpapieren eine operative Belastung für die Banken wäre, können die nationalen Behörden die Verwendung konservativer Schätzungen gestatten. Gilt diese Behandlung auch für Anlagen in eigenen Aktien?

Sowohl bei Anlagen in eigenen Aktien als auch bei Beteiligungen an unkonsolidierten Finanzunternehmen können die nationalen Behörden einer Bank, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bankenaufsicht, die Verwendung konservativer Schätzungen gestatten, wenn die Beteiligungen in Form von Anlagen in Indexpapieren bestehen und wenn die Prüfung und Überwachung der genauen Höhe der Beteiligung eine operative Belastung für die Bank wäre.

6. Was wäre die Mindestanforderung, damit eine Bank eine konservative Schätzung ihrer Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen anwenden darf, die in Form von Anlagen in Indexpapieren bestehen (s. Absatz 80, Fussnote 27)?

Die nationalen Behörden werden Richtlinien dazu herausgeben, was als konservative Schätzung gilt. Die Methodik für die Schätzung sollte jedoch Gewähr dafür bieten, dass der tatsächliche Wert der Beteiligungen auf keinen Fall höher ist als der geschätzte Wert.

7. Kann der Basler Ausschuss einige Beispiele dafür nennen, was als Finanzinstitut/-unternehmen angesehen wird?

Hierzu sind Empfehlungen von der nationalen Aufsichtsinstanz einzuholen. Jedoch zählen zu den Geschäftsarten, die Finanzinstitute möglicherweise betreiben, Finanzleasing, Ausgabe von Kreditkarten, Portfoliomanagement, Anlageberatung, Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen und andere ähnliche Tätigkeiten, die Nebengeschäfte der Banken sein können.

8. Zu den Absätzen 80 bis 84: In welchem Umfang dürfen Long- und Short-Positionen bei der Berechnung der regulatorischen Anpassungen für Beteiligungen an Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen gegeneinander aufgerechnet werden?

Es gibt keine Einschränkung des Umfangs, in dem eine Short-Position gegen eine Long-Position aufgerechnet werden kann, wenn die Höhe der abzuziehenden Beteiligung berechnet wird. Die Short-Position muss jedoch den Anforderungen gemäss Absatz 80 bis 84 entsprechen.

9. Zu den Absätzen 80 bis 84: Wie sind Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen bei der Berechnung des Betrags zu bewerten, der dem Schwellenwertabzug unterliegt?

Positionen sind entsprechend ihrer Bewertung in der Bilanz der Bank zu bewerten. So entspricht die erfasste Position dem Verlust an hartem Kernkapital, den die Bank erleiden würde, wenn das Kapital des Finanzunternehmens abgeschrieben wird.

10. Kann der Ausschuss bestätigen, dass Positionen, die vom Eigenkapital abgezogen werden, nicht mehr zu den risikogewichteten Aktiva gerechnet werden? Bei Positionen im Handelsbuch haben die Banken möglicherweise Absicherungen für das Marktrisiko geschaffen. Wenn dann die Positionen aus der Marktrisikoberechnung ausgeklammert werden, die Absicherungen jedoch bleiben, könnten sich die risikogewichteten Aktiva erhöhen. Kann sich eine Bank in einem solchen Fall dafür entscheiden, diese Positionen in ihre Marktrisikoberechnungen einzubeziehen?

Brutto-Long-Positionen, die die einschlägigen Schwellenwerte überschreiten und daher vom Eigenkapital abgezogen werden, können bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva ausgeklammert werden. Beträge unterhalb der Schwellenwerte für einen Abzug sind hingegen in die risikogewichteten Aktiva einzuschliessen. Darüber hinaus ist das Kontrahentenrisiko aus Short-Positionen, die zum Ausgleich von Long-Positionen eingegangen werden, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva nach wie vor einzubeziehen.

Was Positionen betrifft, die gegen das Marktrisiko abgesichert sind, deren Absicherung jedoch die Voraussetzungen für einen Ausgleich der Brutto-Long-Position bei der Berechnung des abzuziehenden Betrags nicht erfüllt: Hier können die Banken selbst entscheiden, ob sie die Long-Position weiterhin in ihre Marktrisikoberechnungen einbeziehen wollen (zusätzlich zum Abzug der Position). Wenn die Absicherung die Voraussetzungen für den Ausgleich der Brutto-Long-Position erfüllt, können sowohl die abgesicherte Long-Position als auch die Short-Position von den Marktrisikoberechnungen ausgeklammert werden, müssen es jedoch nicht.

11. Können weitere Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte bei Beteiligungen am Kapital anderer Finanzinstitute gemacht werden, insbesondere zur Rangordnung der Anwendung der Abzüge?

Weitere Richtlinien zu dieser Frage finden sich in den Berechnungen des Workbooks zur Überwachung der Umsetzung von Basel III und der dazugehörigen Anleitung. Siehe dazu: <http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm>.

12. Zu Absatz 78 (Anlagen in eigenen Aktien): Wenn eine Bank Marktmacher für ihre eigenen Kapitalinstrumente ist, gilt dies als Schaffung von vertraglichen Verpflichtungen, die Abzüge erforderlich machen?

Erst wenn sich die Bank bereit erklärt hat, Aktien zu einem vereinbarten Preis zu kaufen, und dieses Angebot entweder angenommen worden ist oder nicht mehr zurückgezogen werden kann. Zweck dieser Regelung ist, bestehende vertragliche Vereinbarungen zu erfassen, die dazu führen könnten, dass die Bank ihre eigenen Kapitalinstrumente zu einem im Vertrag festgelegten Preis kaufen muss (z.B. Terminkauf oder ausgestellte Put-Option), wodurch das Ausmass des potenziellen Verlusts im Voraus bekannt ist. Es war nicht beabsichtigt, sämtliche potenziellen Kontrakte zu erfassen, die die Bank in Zukunft vielleicht eingeht.

13. Bei Anlagen in eigenen Aktien über Positionen in Index-Wertpapieren können die Banken Brutto-Long-Positionen gegen Short-Positionen im selben Basisindex aufrechnen. Darf das gleiche Verfahren auch auf Beteiligungen an unkonsolidierten Finanzinstituten angewandt werden?

Sowohl bei Anlagen in eigenen Aktien als auch Beteiligungen an unkonsolidierten Finanzinstituten, die in Form von gehaltenen Index-Wertpapieren bestehen, dürfen die Banken Brutto-Long-Positionen gegen Short-Positionen im selben Basisindex aufrechnen, sofern die Laufzeit der Short-Position mit derjenigen der Long-Position übereinstimmt oder sofern die Restlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

14. Können wesentliche Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, einschliesslich hundertprozentiger Versicherungstöchter, für Aufsichtszwecke konsolidiert werden, d.h., ist das als Alternative zur Abzugsmethode gemäss Absatz 84 bis 89 der Basel-III-Rahmenregelung zulässig?

Die einzelnen Länder können den Banken gestatten oder von ihnen verlangen, dass sie wesentliche Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften konsolidieren, anstatt die Abzugsmethode anzuwenden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Konsolidierungsmethode zu einer Mindestkapitalanforderung führt, die wenigstens so konservativ ist wie diejenige, die sich mit der Abzugsmethode ergäbe. Das heisst, die Konsolidierungsmethode darf nicht dazu führen, dass die Banken höhere Eigenkapitalquoten erzielen als mit der Abzugsmethode.

Um dies zu gewährleisten, müssen Banken, die einen Konsolidierungsansatz anwenden, ihre Eigenkapitalquoten sowohl nach der Konsolidierungs- als auch nach der Abzugsmethode berechnen, und zwar für jede Periode, für die sie diese Quoten melden oder offenlegen.

Wenn die Konsolidierungsmethode tiefere Eigenkapitalquoten ergibt als die Abzugsmethode (d.h., das Ergebnis der Konsolidierung ist konservativer als das des Abzugs), melden die Banken diese tieferen Quoten. Wenn der Konsolidierungsansatz dazu führt, dass eine Eigenkapitalquote der Bank höher ist als die mit der Abzugsmethode errechnete Quote (d.h., das Ergebnis der Konsolidierung ist weniger konservativ als das des Abzugs), muss die

Bank die Eigenkapitalquote nach unten anpassen, indem sie bei der betreffenden Eigenkapitalkomponente eine regulatorische Anpassung (d.h. einen Abzug) vornimmt.

15. Was genau ist mit „indirekten“ und „synthetischen“ Beteiligungen gemeint? Können Sie einige konkrete Beispiele geben?

Zu einer indirekten Beteiligung kommt es, wenn eine Bank in eine unkonsolidierte zwischengeschaltete Gesellschaft investiert, die wiederum am Kapital eines unkonsolidierten Bank-, Finanz- oder Versicherungsunternehmens beteiligt ist, sodass die Bank im Kapital dieses Unternehmens engagiert ist. Eine synthetische Beteiligung entsteht, wenn eine Bank in ein Instrument investiert, dessen Wert direkt an den Kapitalwert eines unkonsolidierten Bank-, Finanz- oder Versicherungsunternehmens gekoppelt ist.

In Absatz 80–84 wird von den Banken verlangt, dass sie ihre Beteiligungen am Kapital anderer Finanzinstitute erfassen, selbst wenn sie keine direkten Beteiligungen am Kapital eines unkonsolidierten Bank-, Finanz- oder Versicherungsunternehmens halten. Konkret bedeutet dies, dass eine Bank den Verlust erfassen muss, den sie erleiden würde, wenn das Eigenkapital des betreffenden Unternehmens dauerhaft abgeschrieben werden müsste. Dieser potenzielle Verlust unterliegt dann der gleichen Behandlung wie ein direktes Engagement. Nachfolgend einige Beispiele für indirekte und synthetische Beteiligungen, die wie direkte Beteiligungen zu behandeln sind:

- Die Bank hält eine Beteiligung am Kapital eines Unternehmens, das für aufsichtliche Zwecke nicht konsolidiert wird, und sie weiss, dass dieses Unternehmen am Kapital eines Finanzinstituts beteiligt ist.
- Die Bank schliesst einen Total-Return-Swap auf Kapitalinstrumente eines anderen Finanzinstituts ab.
- Die Bank gewährt einer Drittpartei eine Garantie oder Kreditabsicherung für die Investitionen dieser Drittpartei in das Eigenkapital eines anderen Finanzinstituts.
- Die Bank ist Eigentümerin einer Call-Option oder Schreiberin einer Put-Option auf die Kapitalinstrumente eines anderen Finanzinstituts.
- Die Bank hat einen Terminkauf von Kapitalinstrumenten eines anderen Finanzinstituts abgeschlossen.

In allen Fällen ist der Verlust, den die Bank auf ihren Engagements erleiden würde, wenn das Eigenkapital des anderen Finanzinstituts dauerhaft abgeschrieben werden müsste, als direktes Engagement zu behandeln (d.h., es muss ein Abzug vorgenommen werden).

16. Frage zu Absatz 80 bis 84: Können Short-Positionen in Indizes, mit denen Long-Kassapositionen oder synthetische Long-Positionen abgesichert werden, zerlegt werden, um so die Absicherung für Eigenkapitalzwecke anrechenbar zu machen?

Der Anteil des Index, der sich aus den gleichen Basiswerten zusammensetzt wie die abgesicherten Positionen, darf nur dann zum Ausgleich der Long-Position verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: 1) Sowohl die abgesicherten Positionen als auch die Index-Short-Position werden im Handelsbuch gehalten. 2) Die Positionen werden in der Bilanz der Bank zum Fair Value ausgewiesen. 3) Die Absicherung wird im Rahmen der internen Kontrollen der Bank, die von der Aufsicht beurteilt werden, als wirksam anerkannt.

17. Nehmen wir eine Bank, die in eine Aktienposition (Long-Position) investiert und diese auf Termin (Short-Position) an eine andere Bank verkauft (Laufzeit des Termingeschäfts: weniger als ein Jahr). Ist es richtig, dass beide Banken

in diesem Beispiel eine Long-Position auf das Aktienengagement ausweisen müssen, d.h., dass die verkaufende Bank den Terminverkauf nicht aufrechnen kann (da das Geschäft eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat) und dass die kaufende Bank den Terminkauf ausweisen muss (da alle Long-Positionen hinzugerechnet werden, unabhängig von der Laufzeit)? Da überdies Kassa-Beteiligungsinstrumente keine rechtliche Laufzeit haben – wie ist die Anforderung der Fälligkeitenkongruenz anzuwenden?

In dem Beispiel gilt, dass beide Banken eine Long-Position auf das Aktienengagement haben. Darüber hinaus muss gemäss der Basel-III-Regelung die Laufzeit der Short-Position entweder der Laufzeit der Long-Position entsprechen, oder die Restlaufzeit muss mindestens ein Jahr betragen. Im Falle von Kassapositionen in Beteiligungspapieren muss die Short-Position also eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, damit sie für die Aufrechnung gegen die Kassaposition in Frage kommt. Der Basler Ausschuss hat jedoch das Problem nochmals überdacht und ist zu folgendem Schluss betreffend Positionen im Handelsbuch gekommen: Wenn die Bank das vertragliche Recht/die vertragliche Pflicht hat, eine Long-Position zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen, und die Gegenpartei verpflichtet ist, die Long-Position zu kaufen, falls die Bank ihr Verkaufsrecht ausübt, dann kann dieser Zeitpunkt als die Fälligkeit der Long-Position betrachtet werden. Wenn somit diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann gelten die Laufzeit der Long-Position und diejenige der Short-Position als kongruent, selbst wenn die Laufzeit der Short-Positionen weniger als ein Jahr ist.

Absätze 94 bis 96 (Übergangsbestimmungen)

- 1. „In der Übergangsphase wird der nicht vom harten Kernkapital abgezogene Restbetrag nach wie vor gemäss geltenden nationalen Regeln behandelt.“ Können Sie näher erläutern, was mit „gemäss geltenden nationalen Regeln“ gemeint ist?**

Wenn gemäss der Basel-III-Regelung ein Abzug vom harten Kernkapital vorgenommen wird, gilt 2014 folgende Behandlung: 20% des Betrags werden vom harten Kernkapital abgezogen und 80% von der Eigenkapitalklasse, bei der der Abzug bisher gemäss geltender nationaler Regelung erfolgte. Wenn der gemäss Basel III abzuziehende Posten aufgrund geltender nationaler Regeln risikogewichtet ist, gilt im Jahr 2014 folgende Behandlung: 20% des Betrags werden vom harten Kernkapital abgezogen, und für 80% gilt das Risikogewicht gemäss den geltenden nationalen Regeln.

Wenn eine bestehende nationale Anpassung durch die Basel-III-Regeln aufgehoben wird, dann werden die Beträge entsprechend den Übergangsbestimmungen vom harten Kernkapital abgezogen/ihm wieder hinzugerechnet. Wenn beispielsweise eine bestehende nationale Anpassung dazu führt, dass bestimmte unrealisierte Verluste wieder dem harten Kernkapital zugerechnet werden, dann gilt 2014 folgende Behandlung: 80% eines derzeit aufgrund solcher Anpassungen wieder dem harten Kernkapital zugerechneten Betrags werden weiterhin wieder dazugerechnet.

- 2. Wenn ein Instrument ab 1. Januar 2013 nicht mehr anrechenbar ist, kann es gleichwohl bei der Festlegung der Basis für den Bestandsschutz berücksichtigt werden?**

Nein. Die Berechnungsbasis für den Bestandsschutz sollte nur Instrumente erfassen, die Bestandsschutz geniessen. Wenn ein Instrument ab 1. Januar 2013 nicht mehr anrechenbar ist, zählt es für die am 1. Januar 2013 festgelegte Basis nicht mit.

- 3. Zu Absatz 94.g): Heisst das, wenn ein Kernkapitalinstrument mit Blick auf die Zukunft nach seinem möglichen Kündigungstermin alle Kriterien für die Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital erfüllt und wenn dieser Kündigungstermin der 31. Dezember 2014 ist, dann würde es am 1. Januar 2014 zu 80% seines Nominalwerts, am 1. Januar 2015 jedoch, sofern es nicht gekündigt wird, zu 100% an das Kernkapital angerechnet?**

Ja. Zu beachten ist jedoch, dass die Basis, mit der eine Obergrenze für alle anrechenbaren Instrumente festgelegt wird, für alle ausstehenden Instrumente gilt, die nicht länger als zusätzliches Kernkapital anerkannt werden. Beispielsweise heisst das: Wenn andere nicht mehr als Kernkapital anerkannte Instrumente im Verlauf von 2014 zurückgezahlt werden, dann kann das Instrument 2014 eventuell zu mehr als 80% angerechnet werden.

- 4. In der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 heisst es: „Vor dem 1. Januar 2013 begebene Instrumente, die die obigen Kriterien nicht erfüllen, jedoch alle Aufnahmekriterien für zusätzliches Kernkapital oder für Ergänzungskapital erfüllen, die in *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme* aufgestellt wurden, [...] werden aufgrund von Absatz 94.g) ab 1. Januar 2013 auslaufen.“ Wenn ein vor dem 12. September 2010 begebenes Instrument einen Tilgungsanreiz aufweist und nicht der Verlustabsorptionsanforderung bei Gefährdung des Fortbestands entspricht, aber ansonsten mit Blick auf die Zukunft die Kriterien erfüllt, kommt es dann für Bestandsschutz in Frage?**

Weist das Instrument einen effektiven Fälligkeitstermin vor dem 1. Januar 2013 auf, wird es nicht gekündigt und erfüllt es am 1. Januar 2013 die Aufnahmekriterien mit Ausnahme der Anforderung des gefährdeten Fortbestands, dann kommt es gemäss der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 für Bestandsschutz in Frage.

Weist das Instrument einen effektiven Fälligkeitstermin nach dem 1. Januar 2013 auf und erfüllt es somit die Aufnahmekriterien (einschl. der Anforderung des gefährdeten Fortbestands) am 1. Januar 2013 nicht, sollte es bis zu seinem effektiven Fälligkeitstermin auslaufen und danach nicht mehr angerechnet werden.

- 5. Einige Kernkapital- und Ergänzungskapitalinstrumente konnten gemäss Basel II nicht angerechnet werden, da sie die einschlägigen Anrechnungslimits (z.B. 15% für innovative Instrumente oder Limit für Ergänzungskapital) überstiegen. Können die Beträge, die diese Limits überstiegen, in die Berechnungsbasis für die Übergangsregelung gemäss Absatz 94.g) einbezogen werden?**

Nein. Die Basis für die Übergangsregelung sollte dem ausstehenden Betrag entsprechen, der gemäss den am 31. Dezember 2012 geltenden nationalen Bestimmungen an die betreffende Eigenkapitalklasse angerechnet werden kann.

- 6. Wenn bei einem Ergänzungskapitalinstrument, das für Bestandsschutz in Frage kommt, die endgültige fünfjährige Amortisationszeit vor dem 1. Januar 2013 beginnt, gilt als Basis für den Bestandsschutz der volle Nominalbetrag oder der amortisierte Betrag?**

Bei Ergänzungskapitalinstrumenten, deren Amortisierung vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, ist der amortisierte Betrag, nicht der volle Nominalbetrag als Grundlage für den Bestandsschutz zu nehmen.

- 7. Wenn bei einem Ergänzungskapitalinstrument, das für Bestandsschutz in Frage kommt, die endgültige fünfjährige Amortisationszeit vor dem 1. Januar**

2013 beginnt, wird es auch nach dem 1. Januar 2013 weiter zu 20% p.a. amortisiert?

Die einzelnen Instrumente werden weiter zu 20% pro Jahr amortisiert, während die aggregierte Obergrenze um 10% pro Jahr gesenkt wird.

8. **Angenommen, eine Bank hat am 1. Januar 2013 Wertpapiere im Betrag von \$ 100 Mio. ausstehen, die die Kriterien für Kernkapital nicht erfüllen. Bis zum 1. Januar 2017 ist die Anerkennung als Eigenkapital auf 50% gesenkt worden (10% pro Jahr, beginnend mit 90% am 1. Januar 2013). Weiter sei angenommen, dass davon \$ 50 Mio. im Zeitraum 2013 bis Ende 2016 gekündigt worden sind, sodass noch \$ 50 Mio. ausstehen. Bedeutet die Übergangsregelung gemäss Absatz 94.g), dass die Bank die verbleibenden \$ 50 Mio. Eigenkapital am 1. Januar 2017 vollständig anrechnen darf?**

Ja.

9. **Absatz 94.g) – Berechnung der am 1. Januar 2013 verwendeten Basis. Im dritten Spiegelstrich von Absatz 94.g) werden Instrumente behandelt, die im Zeitraum vom 12. September 2010 bis zum 1. Januar 2013 einen Tilgungsanreiz haben. Wenn ein solches Instrument an seinem effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt wird und am 1. Januar 2013 immer noch aussteht, wird dann sein Nominalwert in die Basis einbezogen?**

Nein, es werden nur Instrumente einbezogen, für die die Auslaufperiode gilt.

10. **Was geschieht mit Aktienagios, die sich auf Instrumente mit Bestandsschutz beziehen?**

Aktienagios erfüllen die Aufnahmekriterien nur dann, wenn sie sich auf Instrumente beziehen, die die Aufnahmekriterien erfüllen. Agios von Instrumenten, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, auf die jedoch die Übergangsregelungen anwendbar sind, sollten stattdessen in die Basis für die Übergangsregelungen einbezogen werden.

11. **Wenn regulatorische Anpassungen aufgehoben und nicht durch eine neue Anpassung ersetzt werden, gelten dann für die Aufhebung der alten Anpassung die Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 94.d)?**

Ja, das ist explizit der Fall bei der Behandlung nicht realisierter Verluste, wie in Fussnote 10 angegeben, gilt aber auch für andere derzeitige nationale regulatorische Anpassungen, die bei der Umsetzung von Basel III aufgehoben werden, beispielsweise den Filter, der in einigen Ländern auf nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste angewendet wird, oder Anpassungen im Zusammenhang mit Pensionsfondsverbindlichkeiten. Derzeitige Anpassungen, die mit der endgültigen Regelung verschwinden, können ab 2014 mit einer Rate von 20% pro Jahr schrittweise aufgehoben werden. Dies führt dazu, dass bei einer solchen Anpassung 2014 noch 80% wieder hinzugerechnet bzw. abgezogen werden, 2015 noch 60% usw.

Beispielsweise gilt derzeit in einigen Ländern ein Filter sowohl für nicht realisierte Gewinne als auch für nicht realisierte Verluste aus bestimmten Wertpapieren (z.B. in der Bilanz als „zur Veräusserung verfügbar“ ausgewiesenen Schuldtiteln). Angenommen, die Bank hält ein Wertpapier mit einem nicht realisierten Gewinn von \$ 100 und ein anderes mit einem nicht realisierten Verlust von \$ 100, dann müssen das Ausweisen des Gewinns und das Ausweisen des Verlusts schrittweise eingeführt werden. Es wäre verfehlt, die Aufhebung des Filters für die unrealisierten Gewinne auf den 1. Januar 2013 festzusetzen, aber den Filter für

die unrealisierten Verluste schrittweise abzuschaffen, da dann die Eigenkapitalposition der Bank zunächst von derjenigen abweichen würde, die sich bei der vollständig eingeführten Aufhebung der Filter für nicht realisierte Gewinne und Verluste ergäbe.

Die Aufhebung bestimmter Filter wird jedoch die Eigenkapitalposition der Bank zweifelsfrei hin zu der vollständig eingeführten Anpassung führen. Beispielsweise gilt derzeit in einigen Ländern ein Filter für nicht realisierte Gewinne aus bestimmten Aktiva (z.B. als „zur Veräusserung verfügbar“ klassifizierten Aktien), jedoch nicht für die nicht realisierten Verluste. In diesem Fall kann der Filter am 1. Januar 2013 sofort aufgehoben werden, da sich die Eigenkapitalposition der Bank mit diesem Schritt zweifelsfrei hin zur vollständig eingeführten neuen Anpassung bewegt.

12. Gelten während der Übergangszeit bei der Berechnung des Überschusskapitals, das von Tochtergesellschaften an unverbundene Investoren ausgegeben wird, ebenfalls Übergangsregelungen? Entspricht beispielsweise die Berechnung des überschüssigen harten Kernkapitals im Jahr 2014 dem dann geltenden Minimum für hartes Kernkapital (4% der risikogewichteten Aktiva) und dem dann geltenden Kapitalerhaltungspolster (0% der risikogewichteten Aktiva)?

Nein. Unter sonst gleichen Bedingungen würde das obige Beispiel zu höheren Abzügen in den ersten Jahren des Übergangs führen, da dann mehr überschüssiges hartes Kernkapital vorhanden wäre. Die im jeweils zweiten Aufzählungspunkt der Absätze 62, 63 und 64 der Rahmenregelung vom Dezember 2010 genannten Niveaus gelten ab 2014, nämlich: 7% hartes Kernkapital, 8,5% Kernkapital insgesamt und 10,5% Gesamtkapital.

13. Wenn die drei in Absatz 87 der Basel-III-Regelung genannten Positionen, bei denen ein Schwellenwert gilt (wesentliche Anlagen in Stammaktien, latente Steueransprüche, Bedienungsrechte von Hypotheken), insgesamt das Limit von 15% übersteigen, muss dieser Überschuss abgezogen werden, und zwar ab 2018 zu 100% vom harten Kernkapital. Während der Übergangszeit muss der Überschuss teils vom harten Kernkapital, teils gemäss „geltenden nationalen Regeln“ abgezogen werden. Wenn sich der Überschuss aus mehr als einer der drei Positionen zusammensetzt, welche „geltende nationale Regel“ ist dann für diesen Teil der Berechnung anzuwenden?

Es ist nach einem Pro-rata-Ansatz vorzugehen. Die Bank sollte die Beträge der drei Positionen, die sie dem harten Kernkapital angerechnet hat, da sie unterhalb der jeweiligen Grenze von 10% lagen, zusammenzählen und den Anteil jeder der drei Positionen berechnen. Die „geltenden nationalen Regeln“ sind, mit den gleichen Anteilen, auf den Betrag anzuwenden, der 15% übersteigt.

Nehmen wir z.B. an, dass nach Anwendung der individuellen 10%-Grenzen eine Bank über wesentliche Anlagen von 80, latente Steueransprüche von 30 und Bedienungsrechte von Hypotheken von 10 verfügt. In der Übergangsphase unterliegt der Anteil des Betrages, der 15% übersteigt, „geltenden nationalen Regeln“ und ist wie folgt zu behandeln: 67% (= 80/120) gemäss derzeitiger Behandlung von wesentlichen Anlagen, 25% (= 30/120) gemäss derzeitiger Behandlung von latenten Steueransprüchen, 8% (= 10/120) gemäss derzeitiger Behandlung von Bedienungsrechten von Hypotheken.

14. Gelten die Übergangsbestimmungen für die früheren Abzüge vom Eigenkapital, die zu einer Risikogewichtung von 1,250% wechseln (d.h. die 50:50-Abzüge gemäss Absatz 90 der Basel-III-Rahmenregelung)?

Nein. Diese Positionen erhalten ab 1. Januar 2013 ein Risikogewicht von 1,250%.

- 15. Kapitalinstrumente mit einer Kündigungsmöglichkeit und einem Zinserhöhungstermin am oder nach dem 1. Januar 2013, die nicht gekündigt werden und die mit Blick auf die Zukunft alle neuen Anrechnungskriterien erfüllen, werden ab 1. Januar 2013 bis zu ihrem effektiven Fälligkeitstermin schrittweise auslaufen und danach anerkannt werden. Welcher Betrag wird anerkannt werden – der tatsächliche Betrag der Instrumente oder der zum Kündigungstermin als Eigenkapital anerkannte Betrag (d.h. nach Herausrechnen des ausgelaufenen Betrags)?**

Der volle Betrag des Instruments – oder, im Falle von Ergänzungskapitalinstrumenten, der anwendbare amortisierte Betrag – wird nach dem Kündigungstermin anerkannt, wenn das Instrument nach diesem Termin alle Anrechnungskriterien erfüllt.

- 16. Zu Absatz 94.g): Wie werden die Übergangsbestimmungen auf Instrumente angewandt, die auf eine Fremdwährung lauten, sowie auf etwaige Absicherungen für den Nominalbetrag dieser Instrumente?**

Solche Instrumente, die die Anrechnungskriterien für die betreffende Eigenkapitalklasse nicht mehr erfüllen, werden zum vollen Betrag in die Basis einbezogen, und ab 1. Januar 2013 gilt die erwähnte Obergrenze. Um die Basis zu berechnen, sind Fremdwährungsinstrumente, die die Anrechnungskriterien für die betreffende Eigenkapitalklasse nicht mehr erfüllen, zu ihrem Wert in der Berichtswährung der Bank per 1. Januar 2013 einzubeziehen. Die Basis wird somit für die gesamte Übergangsperiode in der Berichtswährung der Bank festgelegt.

Während der Übergangszeit sind Fremdwährungsinstrumente gleich zu bewerten wie in der Bilanz der Bank zum entsprechenden Berichtsdatum (bereinigt um etwaige Amortisationen im Fall von Instrumenten des Ergänzungskapitals). Ausserdem gilt, wie für alle Instrumente, die die Anrechnungskriterien für die betreffende Eigenkapitalklasse nicht mehr erfüllen, die Obergrenze.

- 17. Zu Absatz 94.g): Gemäss dem dritten Spiegelstrich sind Instrumente, die im Zeitraum vom 12. September 2010 bis zum 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit und eine Zinserhöhungsklausel haben, die am effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt werden und die mit Blick auf die Zukunft die neuen Anrechnungskriterien nicht erfüllen, ab dem 1. Januar 2013 in voller Höhe aus dem Eigenkapital herauszunehmen. Sind die betreffenden Beträge in der Basis der Instrumente eingeschlossen, für die die Übergangsbestimmungen gelten?**

Nein, diese Instrumente sind in der Berechnungsbasis für die Obergrenze nicht eingeschlossen, sondern lediglich Instrumente, auf die die Übergangsbestimmungen angewendet werden dürfen.

- 18. Können nicht mehr anrechenbare Kernkapitalinstrumente in das Ergänzungskapital „herabgestuft“ werden? Wenn ja, kann eine Bank beschliessen, dies am 1. Januar 2013 oder zu einem späteren Zeitpunkt zu tun?**

Absatz 94.g) hält fest: „Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital gerechnet werden dürfen, werden ab 1. Januar 2013 schrittweise auslaufen. Berechnungsbasis ist der ausstehende Nominalwert dieser Instrumente per 1. Januar 2013 – ab diesem Datum sind sie nur noch zu 90% anrechenbar. In der Folge wird dieser Anteil jährlich um 10 Prozentpunkte sinken.“

Diese Vorschrift verbietet nicht, Instrumente, die die Obergrenze für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital übersteigen, ganz oder teilweise dem Ergänzungskapital

zuzurechnen, wenn sie sämtliche Kriterien für die Einbeziehung in das Ergänzungskapital erfüllen, die ab 1. Januar 2013 gelten (d.h. einschl. der Anforderungen gemäss der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011). Eine etwaige Neueinstufung wirkt sich nicht auf die Berechnung der Obergrenze selbst aus. Das bedeutet: Instrumente, die aus dem zusätzlichen Kernkapital auslaufen und die die Anforderungen der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 nicht erfüllen, dürfen nicht in das Ergänzungskapital herabgestuft werden, da das Ergänzungskapital die Anforderungen der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllen muss.

19. **Absatz 94.g) (Übergangsbestimmungen): Im vierten Spiegelstrich von Absatz 94.g) ist von Instrumenten die Rede, die einen Tilgungsanreiz nach dem 1. Januar 2013 aufweisen und die mit Blick auf die Zukunft die Anrechnungskriterien nicht erfüllen. Diese müssen zum effektiven Fälligkeitstermin aus der entsprechenden Eigenkapitalklasse herausgenommen werden und laufen ab 1. Januar 2013 schrittweise aus. Wenn das Instrument nicht mehr dem Eigenkapital zugerechnet wird, ändert das die Höhe der Basis, die in Absatz 94 für das Auslaufen der Instrumente festgelegt wird, die nicht mehr dem zusätzlichen Kernkapital oder dem Ergänzungskapital angerechnet werden dürfen?**

Nein, die Höhe der Basis wird am 1. Januar 2013 berechnet und ändert sich danach nicht mehr.

20. **Bei Eigenkapitalinstrumenten, die ab 1. Januar 2013 auslaufen müssen, wird der Nettobetrag, der jedes darauffolgende Jahr noch angerechnet werden darf, gemäss Absatz 94.g) auf Portfoliobasis bestimmt. Betreffend eine Bank, die solche Instrumente hält, d.h. die investierende Bank, könnte der Basler Ausschuss bitte erläutern, wie die entsprechende Abzugsmethode während der Übergangszeit anzuwenden ist? Wenn zum Beispiel ein anderes Eigenkapitalinstrument als Stammaktien von der emittierenden Bank schrittweise aus dem Kernkapital herausgenommen wird, sollte die investierende Bank den vollen Wert des Instruments oder den von der emittierenden Bank ausgewiesenen Wert (d.h. den reduzierten Wert) verwenden, um die Höhe der Position, die der Abzugsmethode unterliegt, zu bestimmen?**

Während des Zeitraums, in dem die Instrumente, die die Anrechnungskriterien von Basel III nicht erfüllen, schrittweise aus dem regulatorischen Eigenkapital herausgenommen werden (d.h. vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2022), müssen die Banken den vollen Wert aller von ihnen gehaltenen einschlägigen Kapitalinstrumente verwenden, um den Betrag zu berechnen, der der Abzugsmethode gemäss Absatz 79 bis 85 von Basel III unterliegt. Nehmen wir beispielsweise an, dass eine Bank ein Kapitalinstrument im Wert von 100 in ihrer Bilanz ausweist. Nehmen wir weiter an, dass der Emittent des Instruments eine Bank ist, die nur 50 in ihrem Kernkapital ausweist, da die Auslaufvorschriften gemäss Absatz 94.g) anwendbar sind. In diesem Fall muss die investierende Bank die entsprechende Abzugsmethode, die in den Absätzen 79 bis 85 von Basel III beschrieben ist, auf der Grundlage anwenden, dass sie eine Investition von 100 in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals hat.

Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 (Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand)

- 1. In der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 wird die Option genannt, die Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand auf gesetzlichem Weg einzuführen. Entbindet dies die Banken von der Anforderung von Basel III (Kriterium 11 für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital), einen vertraglichen Verlustabsorptionsmechanismus für Kernkapitalinstrumente, die als Verbindlichkeiten klassifiziert werden, zu schaffen?**

Nein. Die Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 entbindet die Banken von keiner Anforderung der im Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenregelung.

- 2. Zur Verlustabsorption bei gefährdetem Fortbestand hält die Pressemitteilung bezüglich Offenlegung fest: „Es wird von der zuständigen Aufsichtsinstanz und der emittierenden Bank in den künftigen Emissionsunterlagen offengelegt, dass die betreffenden Instrumente gemäss Punkt a) dieses Absatzes zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können.“ Heisst das: Wenn ein vor dem 1. Januar 2013 emittiertes Instrument alle Kriterien der Rahmenregelung vom Dezember 2010 erfüllt und wenn eine gesetzliche Regelung besteht, die die Anforderungen der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllt, gibt es keine zwingende Anforderung gemäss Basel III, in den Emissionsbedingungen offenzulegen, dass das Instrument gemäss gesetzlicher Regelung Verlust erleiden kann?**

Das ist richtig. Das Wort „künftigen“ wurde eingefügt, damit bestehende Verträge nicht geändert werden müssen, wenn die Verlustabsorption auf gesetzlichem Weg durchgesetzt wird. Für Instrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begeben werden, muss jedoch eine solche Offenlegung erfolgen.

- 3. In welchen Ländern besteht schon eine gesetzliche Regelung, die die drei Kriterien in der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllt? Was sollte eine Bank tun, wenn sie nicht sicher ist, ob das für sie geltende Recht Bestimmungen enthält, die denjenigen von Absatz 1 der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 entsprechen?**

Welche Länder schon über eine gesetzliche Regelung verfügen, die die drei Kriterien erfüllt, wird vom Resultat einer gegenseitigen Prüfung abhängen. Die Details dieses Prüfungsverfahrens sind noch nicht festgelegt worden. Wenn eine Bank unsicher ist, ob in ihrem Land schon eine solche gesetzliche Regelung besteht, sollte sie sich an die zuständige nationale Behörde wenden.

- 4. Zur Pressemitteilung vom 13. Januar 2011: Angenommen, eine Bank emittiert Kapital über eine Auslandstochter und möchte, dass dieses Kapital sowohl die Eigenkapitalanforderungen der Auslandstochter selbst erfüllt als auch an das konsolidierte Eigenkapital des Konzerns angerechnet werden kann. Ist es richtig, dass die zuständige Behörde im Land der konsolidierten Aufsicht befugt sein muss, die Abschreibung/Umwandlung des Instruments anzuordnen, neben der zuständigen Behörde im Land der Auslandstochter?**

Ja, das ist richtig.

- 5. Bei Instrumenten mit einem Tilgungsanreiz nach dem 1. Januar 2013 gestattet Absatz 94.g) der Basel-III-Rahmenregelung ihre Anrechnung an das Eigenkapital nach dem Datum der Kündigungs-/Zinserhöhungsmöglichkeit, wenn**

sie mit Blick auf die Zukunft die Kriterien gemäss dieser Rahmenregelung vom Dezember 2010 erfüllen. Bedeutet dieses „mit Blick auf die Zukunft“, dass sie die Verlustabsorptionskriterien gemäss der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 erfüllen müssen?

Ja, sie müssen die Kriterien vom Dezember 2010 und vom 13. Januar 2011 für die Zukunft erfüllen. Andernfalls dürfen sie nach dem Datum der Kündigungs-/Zinserhöhungsmöglichkeit nicht mehr angerechnet werden.

6. In der Pressemitteilung werden zwei Szenarien beschrieben. Im ersten sieht das für die Bank geltende Recht bereits Befugnisse vor, um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals abzuschreiben. Im zweiten werden diese Befugnisse als ungenügend angesehen, und die Instrumente müssen entsprechende vertragliche Bestimmungen aufweisen (die auf eine eingebettete Option hinauslaufen, die von der zuständigen Behörde ausgelöst werden kann). Soll die zuständige Behörde eine in ein regulatorisches Eigenkapitalinstrument eingebettete Option ausüben können, muss sie auch die entsprechende Befugnis haben. Was ist der Unterschied zwischen den im ersten und im zweiten Szenario verlangten Befugnissen?

In beiden Fällen muss die zuständige Behörde die Befugnis haben, das Instrument abzuschreiben oder umzuwandeln. Im ersten Szenario hat die Behörde die gesetzliche Befugnis, die Umwandlung/Abschreibung anzuordnen, unabhängig von den Konditionen des Instruments. Im zweiten Szenario hat die Behörde die Befugnis, die Umwandlung/Abschreibung entsprechend den Konditionen des Instruments anzuordnen. In beiden Fällen muss klargestellt werden, dass das Instrument einen Verlust erleiden kann, wenn die zuständige Behörde ihre Befugnis ausübt. Im ersten Szenario muss dies von der zuständigen Aufsichtsinstanz und der emittierenden Bank künftig in den Emissionsunterlagen offengelegt werden. Im zweiten Szenario ist dies in den Konditionen des Instruments entsprechend festzulegen.

7. Um sicherzustellen, dass das Kriterium des akut gefährdeten Fortbestands überall einheitlich angewandt wird, plant der Basler Ausschuss die Herausgabe weiterer Richtlinien dazu, was als akut gefährdeter Fortbestand gilt?

Wenn Banken Fragen zur Umsetzung der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 in ihrem Land haben, sollten sie sich an ihre nationale Instanz wenden.

8. Wie und von wem werden die gegenseitigen Prüfungen vorgenommen, mit denen bestätigt werden soll, dass ein Land über die nötigen Gesetze für die Anerkennung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals verfügt? Wie und wann werden die Ergebnisse dieser gegenseitigen Prüfungen verfügbar gemacht?

Die Details dieses Prüfungsverfahrens sind noch nicht festgelegt worden.

9. Wie sollte die Umwandlung bei Gefährdung des Fortbestands in Bezug auf von Zweckgesellschaften begebene Instrumente erfolgen?

Die Abschreibung von Instrumenten, die über eine Zweckgesellschaft an die Endanleger ausgegeben wurden, sollte gleich wie die Abschreibung der von der Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft an die Zweckgesellschaft ausgegebenen Kapitalinstrumente erfolgen. Die Banken sollten mit ihrer nationalen Aufsichtsinstanz besprechen, ob die Mechanismen jedes Instruments diesem allgemeinen Konzept entsprechen.

Allgemeine Fragen

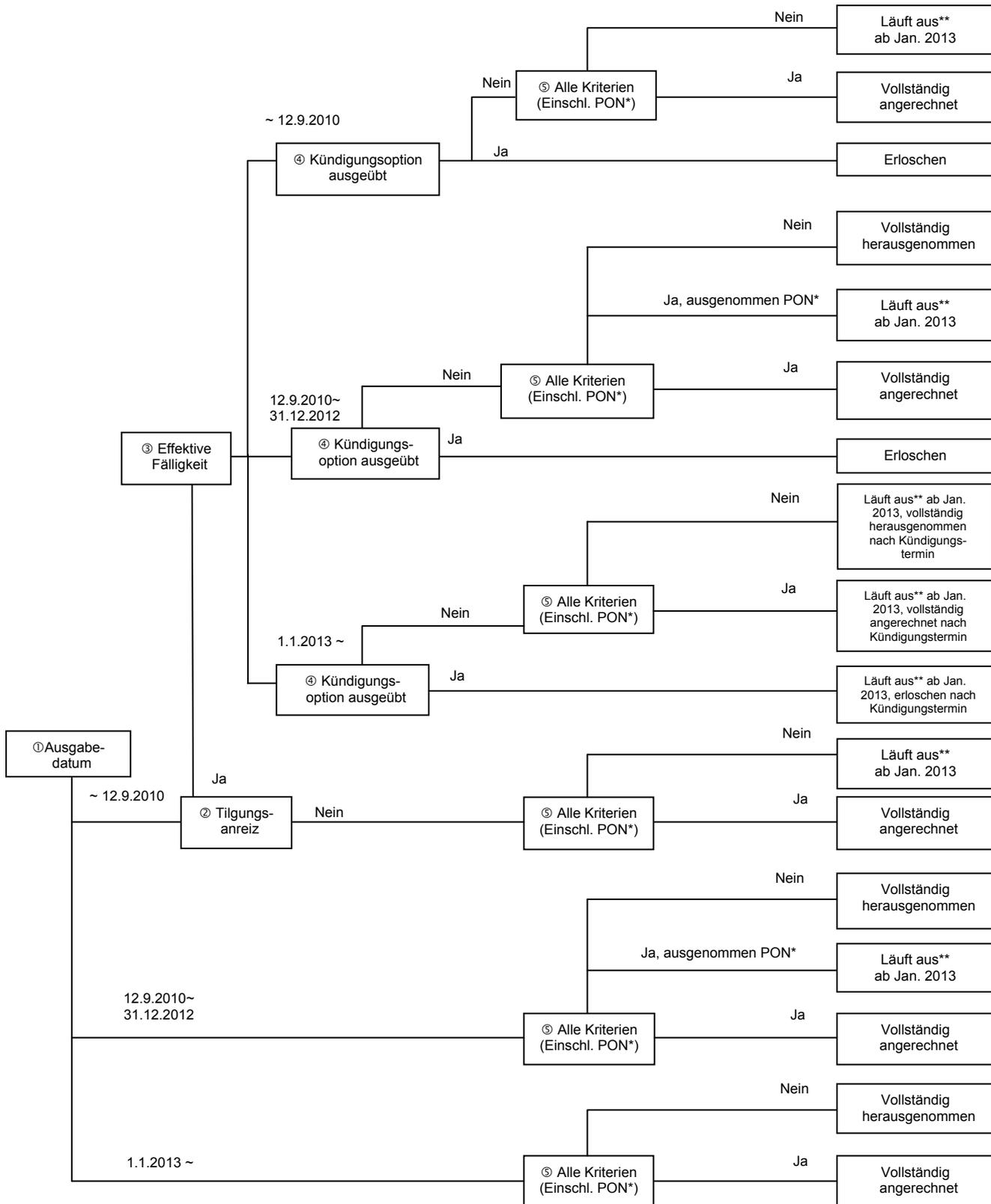
1. **Wenn nicht genügend zusätzliches Kernkapital (und zwar sowohl Kernkapital, das aufgrund der Übergangsbestimmungen anerkannt wird, als auch neu anrechenbares zusätzliches Kernkapital) vorhanden ist, um Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital zu „absorbieren“, werden diese Abzüge dann auf das harte Kernkapital angewendet? Wenn ferner nicht genügend Ergänzungskapital (und zwar sowohl Ergänzungskapital, das aufgrund der Übergangsbestimmungen anerkannt wird, als auch neu anrechenbares Ergänzungskapital) vorhanden ist, um Abzüge vom Ergänzungskapital zu „absorbieren“, werden diese Abzüge dann auf das zusätzliche Kernkapital angewendet?**

Die Antwort auf beide Fragen lautet Ja.

2. **Können Dividenden/Kupons auf Stammaktien, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital auch in anderer Form als Geld ausgeschüttet werden?**

Die Kriterien für den Einschluss in das Eigenkapital sagen nichts darüber aus, was zur Zahlung von Dividenden/Kupons verwendet werden kann. Eine Bank muss jedoch vorgängig die Zustimmung ihrer Aufsichtsinstanz einholen, wenn sie ihrem Eigenkapital ein Instrument anrechnen will, dessen Dividenden in anderer Form als Geld oder Aktien ausgeschüttet werden. Darüber hinaus muss die Bank bei Instrumenten, die dem harten oder dem zusätzlichen Kernkapital angerechnet werden, solche Ausschüttungen nach ihrem Ermessen jederzeit aussetzen können. Mit dieser Anforderung werden Regelungen verhindert, nach denen die Bank Ausschüttungen in Form von Sachleistungen vornehmen muss.

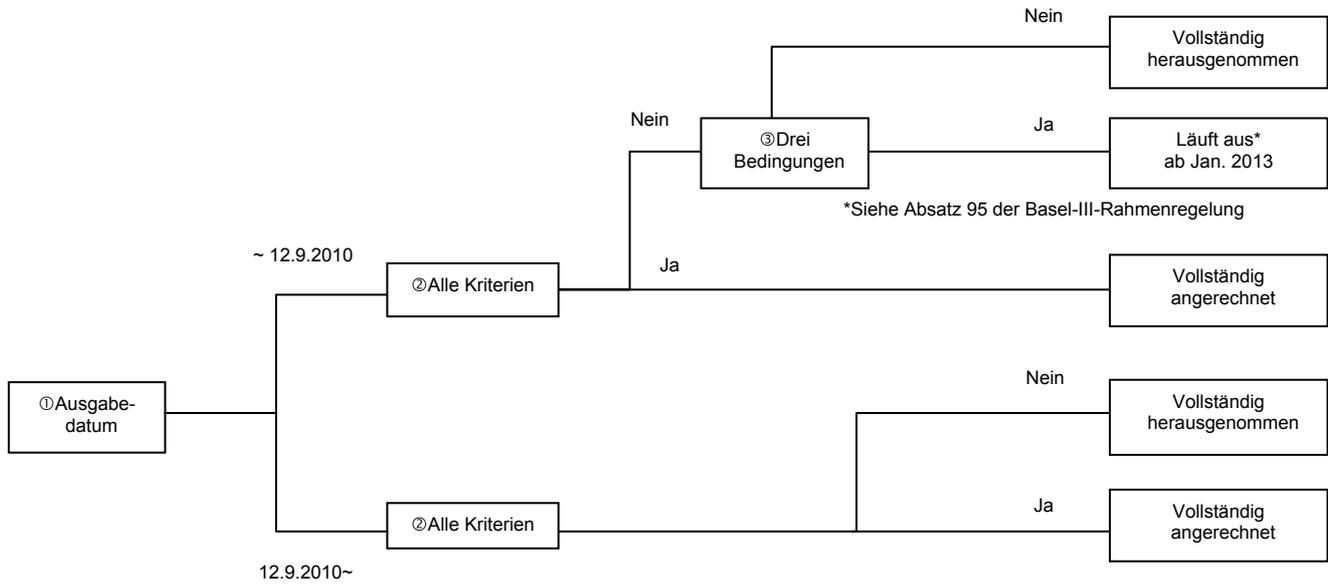
Anhang 1: Ablaufdiagramm zur Anwendung der Übergangsregelungen gemäss Absatz 94.g) der Basel-III-Rahmenregelung



* „PON“ („point of non-viability“) bezeichnet die Anforderungen bei akut gefährdetem Fortbestand, die in der Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 aufgeführt sind.

** „Läuft aus“ bezieht sich auf die Übergangsregelungen gemäss Absatz 94.g) der Basel-III-Rahmenregelung.

Anhang 2: Ablaufdiagramm zur Anwendung der Übergangsregelungen gemäss Absatz 95 der Basel-III-Rahmenregelung



* Die „drei Bedingungen“ und die Auslaufvorkehrungen werden in Absatz 95 der Basel-III-Rahmenregelung beschrieben.